

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

HNADELSNAME:

EVO-TF

ANDERE NAMEN:

Topnik ŻEL EVO-TF

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

RELEVANTE VERWENDUNGEN:

Für manuelles und automatisches Weichlöten

VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD:

Andere als die aufgeführten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Cynel-Unipress Sp. z o.o.
ul. Białołęcka 231B, 03-253 Warszawa, Polska
+48 22 519 29 48
marketing@cynel.com.pl

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer:12
+48 22 519 29 48 / +48 22 519 29 49 (8.00-16.00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

KLASZYFIKACJA WEDŁUG ROZPORZĄDZENIA 1272/2008/WE:**Sensibilisierung — Haut, Gefahrenkategorie 1 (Skin Sens 1)**

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (H317)

Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 1 (Eye Dam. 1)

Verursacht schwere Augenschäden. (H318)

Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2 (Skin Irrit.2)

Verursacht Hautreizungen. (H315)

SCHÄDLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Keine weiteren Informationen verfügbar

AUSWIRKUNGEN AUFGRUND PHYSIKOCHEMISCHER EIGENSCHAFTEN

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2 Kennzeichnungselemente

GEFAHRENPICTOGRAMME , SIGNALWORT:



Gefahr

GEFAHRENHINWEISE:

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H315 Verursacht Hautreizungen.

SICHERHEITSHINWEISE:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P333 +P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

DIE NAMEN DER GEFÄHRLICHEN INHALTSSTOFFE AUF DEM ETIKETT:

enthält: Kolophonium

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

keine

2.3 Sonstige Gefahren

Die PBT- oder vPvB-Kriterien in Übereinstimmung mit gemäß Anhang XIII der Verordnung 1907/2006 (REACH) gelten nicht für anorganische Stoffe.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, und keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission (3) oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

PROPANDISÄURE

Konzentrationsbereich: < 5%

CAS: 141-82-2

EG: 205-503-0
Registrierungsnummer: 01-2120115885-52-XXXX
Klassifizierung 1272/2008/EG: Eye Dam. 1 H318

TERPINEOL (MISCHUNG VON ISOMEREN):

Konzentrationsbereich: < 40%
CAS: 8000-41-7
Registrierungsnummer: Für diesen Stoff ist keine Registrierungsnummer verfügbar, da der Stoff oder seine Verwendungen von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Menge keine Registrierung erfordert oder die Registrierung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.
Klassifizierung 1272/2008/EG: Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315
Stoff mit einem festgelegten Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

KOLOPHONIUM

Konzentrationsbereich: < 50 %
CAS: 8050-09-7
EG: 232-475-7
Registrierungsnummer: 01-2119480418-32-XXXX
Klassifizierung 1272/2008/EG: Skin Sens 1 H317

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze ist in Abschnitt 16 des Merkblatts aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Bei Lagerung an einem gut belüfteten Ort in einem dicht verschlossenen Behälter bei Raumtemperatur stellt das Gemisch (abgesehen von Gefahren mechanischer Art) keine Gefahr für die menschliche Gesundheit und das Leben dar. Die Hauptgefahren beim Löten sind jedoch: hohe Temperatur, Dämpfe und Feuer.

BEI KONTAKT MIT DER HAUT:

Schutzhandschuhe tragen, z. B. Nitrilhandschuhe (Dicke $0,4 \pm 0,05$ mm, Durchbruchzeit > 480 min).

Bei Berührung mit der Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Das Gemisch kann Juckreiz, lokale Rötung und Austrocknung der Haut verursachen. Betroffene Haut mit kaltem Wasser abspülen. Einen sterilen Verband anlegen. Einen Arzt aufsuchen.

BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:

Chemikalienspritzschutzbrille tragen. Bei Augenkontakt sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser, vorzugsweise unter fließendem Wasser, ausspülen. Kontaktlinsen herausnehmen. Starke Wassersprühstrahl vermeiden, da die Gefahr einer mechanischen Beschädigung der Hornhaut besteht. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.

IM FALLE DES VERSCHLUCKENS:

Niemals einer bewusstlosen Person etwas geben. Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Einen Arzt konsultieren.

NACH EINATMEN:

Betroffene Person an die frische Luft bringen, warm und ruhig halten. Einen Arzt aufsuchen. einen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

NACH KONTAKT MIT DER HAUT:

Kann Reizungen, Rötungen, trockene Haut und Brennen verursachen

NACH AUGENKONTAKT:

Kann Reizung des Augengewebes, Rötung, Tränenfluss, Gefahr von Hornhautschäden verursachen

NACH INHALATIONSEXPOSITION:

Kann Husten, trockenen Hals, Schwindel und Kopfschmerzen, Bewusstlosigkeit verursachen. Große Dosen können zu narkotischen Wirkungen führen

NACH VERZEHR:

Kann Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen verursachen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Anweisungen. Symptomatische Behandlung anwenden. Das Sicherheitsdatenblatt dem behandelnden Arzt zur Verfügung stellen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL:

Kohlendioxid, Löschpulver, Schaum, Sprühwasser

UNGEEIGNET:

dichter und starker Wasserstrahl - Gefahr der Flammenausbreitung

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung können giftige Gase, Rauch und Dämpfe, die flüchtige organische Verbindungen enthalten, freigesetzt werden. Die Verbrennungsprodukte nicht einatmen - dies kann gesundheitsschädlich sein. Thermische Zersetzungsprodukte: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Methanol, Aldehyde, Methan, Ethan und Säuren.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vollständige Schutzausrüstung, umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Wenn möglich, nicht brennende Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

S ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen eliminieren, sofern sicher möglich. Für ausreichende Belüftung und Ventilation sorgen. Dämpfe nicht einatmen. Den Kontakt mit der Substanz vermeiden. Die empfohlene Schutzausrüstung tragen. Personen ohne Schutzausrüstung nicht zulassen. Den gefährdeten Bereich gegen den Wind sichern.

FÜR NICHT-ZUGEHÖRIGE PERSONEN, DIE HILFE LEISTEN

"Antistatische und flammenhemmende" Schutzkleidung, Schutzhandschuhe aus Nitril (Dicke $0,4 \pm 0,05$ mm, Durchbruchzeit > 480 Minuten) tragen. Schutzbrille verwenden. Zündquellen entfernen. Den Zugang für Unbefugte zur Notfallzone einschränken, bis geeignete Reinigungsmaßnahmen abgeschlossen sind. Personen ohne angemessene persönliche Schutzausrüstung keinen Zugang zur Unfallstelle gewähren. Dämpfe, Rauch oder Nebel nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung eine Atemschutzmaske tragen. Stellen Sie sicher, dass nur geschultes Personal die Folgen des Unfalls beseitigt.

FÜR ERSTHILFELEISTENDE

Flammenhemmende Kleidung und vollständige Schutzausrüstung sowie persönliche Atemschutzgeräte verwenden. Keinen Staub einatmen. Zündquellen entfernen. Die Verunreinigungsstelle kennzeichnen. Alle Zündquellen eliminieren. Für gute Belüftung und Lüftung sorgen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie das Eindringen in Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden. Im Falle einer Freisetzung großer Mengen des Produkts sollten die entsprechenden Rettungsdienste benachrichtigt werden

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch entfernen. Abfälle müssen in geschlossenen Behältern gesammelt und zur Entsorgung in eine Einrichtung für solche Abfälle gebracht werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 8, um Informationen über persönliche Schutzausrüstung zu erhalten

Abschnitt 13, um Informationen über die Abfallentsorgung zu erhalten

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach den Grundsätzen der Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit anwenden. Vor und nach der Arbeit gründlich die Hände waschen. Den Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Das Einatmen von Dämpfen beim Löten vermeiden. Während des Transports nicht essen, trinken und rauchen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In der ordnungsgemäß beschrifteten Originalverpackung an einem trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vermeiden Sie den Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Säuren und Laugen. Bei 5-30°C lagern. Empfohlene Luftfeuchtigkeit 20-80%. Nicht zusammen mit Lebensmitteln, Getränken oder Futtermitteln lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Weichlötprodukt für manuelles und automatisches Lötén

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Es gibt keine höchstzulässigen Konzentrationen und Expositionsniveaus für gesundheitsschädliche Faktoren am Arbeitsplatz gemäß Amtsblatt 2018, Nr. 1286, in der jeweils geltenden Fassung.

Es sollten Verfahren zur Überwachung der Konzentrationen gefährlicher Komponenten in der Luft und Verfahren zur Kontrolle der Luftreinheit am Arbeitsplatz angewendet werden, sofern sie verfügbar und an diesem Arbeitsplatz gerechtfertigt sind, unter Berücksichtigung der herrschenden Bedingungen am Expositionsstandort und einer geeigneten Messmethodik, die den Arbeitsbedingungen angepasst ist. Art, Art und Häufigkeit der Untersuchungen und Messungen sollten den Anforderungen der Verordnung des Ministeriums für Gesundheit vom 2. Februar 2011 (Amtsblatt Nr. 33, Position 166) entsprechen.

Propandisäure

DNEL Atemweg (Langzeit) Arbeiter 4,2 mg/m²

DNEL Atemweg (Langzeit) Verbraucher 1,04 mg/m²

DNEL Haut (Langzeit) Arbeiter 4 mg/kg Körpergewicht/Tag

DNEL Haut (Langzeit) Verbraucher 0,3 mg/kg Körpergewicht/Tag

DNEL orale Aufnahme (Langzeit) Verbraucher 0,3 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC Süßwasser 0,572 mg/l (Bewertungsfaktor 100)

PNEC Meerwasser 0,057 mg/l (Bewertungsfaktor 1000)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

ENTSPRECHENDE TECHNISCHE KONTROLLMITTEL:

Eine angemessene Allgemein- und örtliche Belüftung sicherstellen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzmaßnahmen ergreifen. Während des Transports nicht essen, trinken, Medikamente einnehmen oder rauchen. Vor und nach der Arbeit gründlich die Hände waschen. Den Kontakt mit Haut, Augen und dem Einatmen von Dämpfen und Gasen, die bei der Verarbeitung des Produkts entstehen, vermeiden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Ausrüstung entsprechend den Anforderungen der durchgeführten Tätigkeiten, Qualitätsstandards, Reinigung und Wartung bereitzustellen.

INDIVIDUELLER SCHUTZ, WIE INDIVIDUELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG:

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz mit ABEK-Filter verwenden. Haut-, Hand- und Körperschutz Tragen Sie Schutzkleidung aus Naturfasern (Baumwolle), Nitrilhandschuhe (Dicke 0,4 ± 0,05 mm, Durchbruchzeit > 480 Minuten). Bei längerer direkter Exposition Gummihandschuhe verwenden (0,7 mm Butyl, Durchbruchzeit > 480 Minuten, 0,5 mm Polychloropren, Durchbruchzeit > 480 Minuten).

Augenschutz

Tragen Sie beim Löten Schutzbrillen, die vor Spritzern schützen. Dicht schließende Schutzbrillen verwenden.

Gemäß den Grundsätzen der Arbeitshygiene und -sicherheit arbeiten. Verschmutzte Kleidung nach Beendigung der Arbeit ausziehen. Vor Arbeitspausen Hände und Gesicht waschen. Nach der Arbeit den gesamten Körper gründlich waschen. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

UMWELTEXPOSITIONSKONTROLLE

Verhindern Sie die Einleitung in das städtische Abwassersystem und Gewässer

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand	solide
b) Farbe	Amber
c) Geruch	harzig
d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	> 60°C
e) Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	> 165°C
f) Entzündbarkeit	keine Daten verfügbar
g) Untere und obere Explosionsgrenze	Gilt nicht für Feststoffe
h) Flammpunkt	Gilt nicht für Feststoffe
i) Zündtemperatur	Gilt nicht für Feststoffe
j) Zersetzungstemperatur	> 300° Zersetzungstemperatur des KOLOPHONIUM
k) pH-Wert	nicht anwendbar, das Gemisch ist nicht wasserlöslich
l) Kinematische Viskosität	Gilt nicht für Feststoffe
m) Löslichkeit	Nicht in Wasser löslich
n) Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser (log-Wert)	Gilt nicht für Feststoffe
o) Dampfdruck	Gilt nicht für Feststoffe
p) Dichte und/oder relative Dichte	1,03 – 1,035 g/cm ³
q) Relative Dampfdichte	Gilt nicht für Feststoffe
r) Partikeleigenschaften	nimmt die Form einer Verpackung an

9.2 Sonstige Angaben

Keine wesentlichen physikalisch-chemischen Parameter für eine sichere Verwendung des Gemisches

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Mischung geeigneten Lagerbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Mischung bei sachgemäßer Lagerung ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Die Reaktion kann als Ergebnis eines Kontakts mit Ammoniumnitrat, Chlortrifluorid, Wasserstoffperoxid, Natriumazid, Zirkonium, Dinatriumacetylid, Oxidationsmitteln, konzentrierter Salpetersäure, Pikrinsäure und ihren Derivaten erfolgen

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Schutz vor sehr hohen Temperaturen und Feuchtigkeit

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel und Säuren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung ist stark von den Bedingungen abhängig. Ein komplexes Gemisch kann sich in Kohlenmonoxid, Kohlendioxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

AKUTE TOXIZITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Irritiert die Haut

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/-REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

KARZINOGENITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ASPIRATIONSGEFAHR

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Personen mit asthmatischen Beschwerden, chronischen Atemwegserkrankungen und schwangere Frauen sollten nicht mit dem Produkt arbeiten.

Kolophonium

LD50 (oral, Ratte) 2800 mg / kg

LD50 (Haut, Ratte) > 2000 mg / kg

Propandisäure

LD50 (oral, Ratte) 2750 mg/kg Körpergewicht

Terpineol (Gemisch von Isomeren)

Werte bezogen auf den Stoff: p-Ment-1-en-8-ol

LD50 (dermal, Ratte) 4300 mg/kg

LD50 (oral, Ratte) > 2000 mg/kg

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch verursacht keine gesundheitsschädlichen Wirkungen aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Kolophonium:

Ökotoxizität für Fische:

LC50 60,3 mg/l/96h (Danio rerio, statische Methode, OECD 203).

LL100 ≤ 10 mg/l/24h (Danio rerio, semistatische Methode, OECD 203)

LL100 ≤ 10 mg/l/96h (Danio rerio, semistatische Methode, OECD 203)

LL50 ≤ 10 mg/l/96h (Danio rerio, semistatische Methode, OECD 203)

NOELR ≥ 1 mg/l/96h (Danio rerio, semistatische Methode, OECD 203)

NOELR ≥ 1000 mg/l/96h (Pimephales promelas, statische Methode, OECD 203)

LL50 > 1000 mg/l/96h (Pimephales promelas, statische Methode, OECD 203)

Ökotoxizität für wirbellose Wassertiere:

EL50 911 mg/l/48h (Daphnia magna, OECD 202)

NOELR 750 mg/l/48h (Daphnia magna, OECD 202)

Ökotoxizität für Algen und Wasserpflanzen:

NOELR ≥ 1000 mg/l/72h (Pseudokirchnerella subcapitata, OECD 201, basierend auf der Wachstumsrate).

NOELR \geq 1000 mg/l/72h (Pseudokirchnerella subcapitata, OECD 201, basierend auf Biomasse)
EL50 $>$ 1000 mg/l/72h (Pseudokirchnerella subcapitata, OECD 201, basierend auf der Wachstumsrate)
EL50 $>$ 1000 mg/l/72h (Pseudokirchnerella subcapitata, OECD 201, basierend auf Biomasse Propandisäure)
LC50 (Fische, 96h) $>$ 95,4 mg/l - 203 OECD
EC50 (Daphnia magna, 48h) $>$ 100 mg/l - 202 OECD
ErC50 (Algen, Selenastrum, 72h) $>$ 998 mg/l - 201 OECD
Terpineol (Mischung von Isomeren)
Werte bezogen auf den Stoff: p-Ment-1-en-8-ol alpha
LC50 (Fisch, Danio rerio, 96h) 70 mg/l
EC50 (Daphnia magna, 48h) 73 mg/l
EC50 (Algen, Pseudokirchnerella subcapitata, 72h) 68 mg/l
NOEC (Algen, Pseudokirchnerella subcapitata, 72h) 3,9 mg/l
NOEC Mikroorganismen 25,7 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar
Kolophonium:
In Wasser leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar
Kolophonium: BCF: 56,23

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant für anorganische Stoffe

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit schädlichen Umweltauswirkungen aufgrund endokriner Eigenschaften gemäß den in den einschlägigen Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) festgelegten Bewertungskriterien

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Bei hohen Konzentrationen des Produkts im Abwasser besteht eine Gefahr für die aquatische Umwelt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Das Produkt nicht mit dem Hausmüll entsorgen, nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen lassen.

Gebrauchte Verpackungen (nach gründlicher Entleerung) und ungebrauchtes Produkt bei einer ausgewiesenen Sammelstelle abgeben.

Ein Hersteller von gefährlichen Stoffen in Verpackungen ist verpflichtet, ein Sammelsystem zu organisieren und die Verwertung, einschließlich des Recyclings von Verpackungen gefährlicher Stoffe, sicherzustellen. Der Hersteller von gefährlichen Stoffen erfüllt die oben genannten Verpflichtungen selbst oder durch den Abschluss einer Vereinbarung mit einer wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorganisation, die einen Vertrag

mit dem Marschall der Provinz unterzeichnet hat. Rechtsakte der Gemeinschaft: Richtlinien des Europäischen Parlaments

und Richtlinien des Rates: 2006/12/EG und 94/62/EG, Richtlinie 91/689/EWG des Rates. Nationale Rechtsakte: ABL. 2013, Punkt 21 in der geänderten Fassung, ABL. 2013, Nr. 888 in der geänderten Fassung.

BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN:

Das Produkt und seine Verpackung sind sicher zu entsorgen. Vorsicht beim Umgang mit entleerten, nicht gründlich gereinigten Behältern. Verhindern, dass das Produkt in den Boden oder in Wasserläufe gelangt.

Abfallschlüsselnummer:

15 01 01 - Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände von gefährlichen Stoffen enthalten oder durch diese verunreinigt sind

16 03 05* - organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Das Produkt ist beim Transport nicht als gefährlich eingestuft.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine Daten.

14.3 Transportgefahrenklassen

Keine Daten.

14.4 Verpackungsgruppe

Keine Daten.

14.5 Umweltgefahren

Das Gemisch ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

1. EUROPA-PARLAMENTETS OG RÅDETS FORORDNING (EF) Nr. 1907/2006 af 18. december 2006 om registrering, vurdering og godkendelse af samt begrænsninger for kemikalier (REACH), om oprettelse af et europæisk kemikalieagentur og om ændring af direktiv 1999/45/EF og ophævelse af Rådets forordning (EØF) nr. 793/93 og Kommissionens forordning (EF) nr. 1488/94 samt Rådets direktiv 76/769/EØF og Kommissionens direktiv 91/155/EØF, 93/67/EØF, 93/105/EF og 2000/21/EF
2. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt 1-18 ATP)
3. VERORDNUNG (EG) Nr. 790/2009 DER KOMMISSION vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
4. VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
5. RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
6. RICHTLINIE 94/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
7. BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu den von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und dem ADN-Verwaltungsausschuss angenommenen Änderungen der Anlagen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit

sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Vor dem Umgang mit dem Produkt sollte der Benutzer mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien vertraut sein und insbesondere eine entsprechende berufliche Ausbildung absolviert haben.

ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

SchwGr	Schwangerschaftsgruppe
KanzKat	Kanzerogenitäts-Kategorie
KmutKat	Keimzellmutagenitäts-Kategorie
Spzbg	Spitzenbegrenzungs-Kategorie
MAK	MAK-Wert in ml/m ³ (ppm) Zahlenwert.
MAK	MAK-Wert in mg/m ³ mit Zusatz
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 1
H318	Verursacht schwere Augenschäden
Skin Irrit.2	Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2
H315	Verursacht Hautreizungen.
RID:	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
ICAO:	International Civil Aviation Organization
ADR:	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA:	International Air Transport Association
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS:	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
CAS:	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
DNEL:	Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC:	Predicted No-Effect Concentration (REACH)
LC50:	Lethal concentration, 50 percent
LD50:	Lethal dose, 50 percent

Andere Datenquellen: Daten für registrierte Stoffe:

<https://echa.europa.eu/pl/information-on-chemicals/registered-substances>

Die obigen Angaben beruhen auf den derzeit verfügbaren Daten zur Charakterisierung des Produkts sowie auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellen keine qualitative Beschreibung des Produkts oder eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie sollten als Hilfsmittel für die sichere Handhabung bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts betrachtet werden. Dies entbindet den Nutzer nicht von der

Verantwortung für den Missbrauch der oben genannten Informationen und von der Einhaltung aller geltenden Rechtsnormen.

update: 1.1, 1.3, 2.3, 7.3, 8.1, 9.1, 9.2, 10.3, 11.1, 11.2, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5, 12.6, 12.7, 14.1, 14.7, 15.1